

Beschlussempfehlung

des Ältestenrates

Vorläufige Änderung der Beschlüsse zur Anerkennung und Rechtsstellung der Gruppen Die Linke und BSW im 20. Deutschen Bundestag

A. Problem

Mit Beschluss vom 2. Februar 2024 hat das Plenum über Anerkennung und Rechtsstellung der Gruppe Die Linke und der Gruppe BSW im 20. Deutschen Bundestag entschieden (Drucksachen 20/10219, 20/10220). Vor dem Hintergrund eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht soll eine vorläufige Änderung vorgenommen werden.

B. Lösung

Der Ältestenrat schlägt die Annahme des Vorschlags vor.

Annahme des Vorschlags auf Änderung der Rechtsstellung der Gruppen Die Linke und BSW in dem aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Umfang mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

Bis zum Abschluss des Organstreitverfahrens 2 BvE 2/24 findet Nummer 2 Buchstabe d Satz 2 der Beschlüsse (Plenarprotokoll 20/152, S. 19447) zu den Drucksachen 20/10219 und 20/10220 einstweilen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einschränkung „je Kalendermonat bis zu insgesamt zehn“ nicht angewandt wird.

Berlin, den 14. März 2024

Der Ältestenrat

Bärbel Bas
Präsidentin

Bericht der Präsidentin

Die Gruppe Die Linke hat sich mit einem Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Beschluss des Bundestages vom 2. Februar 2024 über ihre Anerkennung und Rechtsstellung gewandt, soweit dieser das ihr grundsätzlich zugestandene Recht, Kleine Anfragen zu stellen, zahlenmäßig begrenzt. Sie begehrt durch Antrag auf einstweilige Anordnung, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Kleine Anfragen einstweilen in unbegrenzter Zahl zu stellen (Aktenzeichen 2 BvE 2/24).

Um ein Eilverfahren in dieser Sache entbehrlich zu machen, wird die Beschränkung des den beiden vom Bundestag anerkannten Gruppen eingeräumten Rechts, insgesamt bis zu zehn Anfragen im Kalendermonat zu stellen, bis zum Abschluss des Verfahrens nicht angewandt.

Da eine Begrenzung der Anzahl der Anfragen, die Gruppen an die Bundesregierung stellen dürfen, jedoch weiterhin für parlaments- und verfassungsrechtlich zulässig gehalten wird, wird das uneingeschränkte Recht, Anfragen zu stellen, nur bis zum Abschluss des Verfahrens eingeräumt.

Berlin, den 14. März 2024

Bärbel Bas
Präsidentin

